

* Neue Bestimmungen über die russischen Kriegsgefangenen. Ueber die Behandlung der Kriegsgefangenen aus dem ganzen ehemaligen Rußland sind neue Bestimmungen erlassen worden. Die Gesundheitsförderung der Gefangenen scheint noch geramma Platz in Anspruch nehmen zu wollen, denn in der Kundmachung heißt es, daß sie durch die „wirtschaftlichen Ermäßigungen“ und durch die „Transportmöglichkeiten“ bestärkt werde. Aus der Kundmachung ist weiter zu entnehmen, daß die russischen Kriegsgefangenen noch nicht als völlig frei anzusehen sind. Auch wird die Arbeitspflicht für die Kriegsgefangenen bestimmt. Ein wichtiges Kapitel behandelt die Wanderung des Vertragszustandes zwischen Unternehmer und Militärverwaltung. Was die Verpflegung anlangt, wird darauf hingewiesen, daß die Gewährung einer ausreichenden und gesunden, qualitativ angemessenen Kost als eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Arbeitsfreudigkeit der Massen anzusehen ist und daß die Militärverwaltung nicht willens ist, ihre Nachmittel zur Verfügung zu stellen, wenn Kriegsgefangene wegen unzureichender Ernährung oder sonstigen nachgewiesenen Verschuldens des Arbeitgebers ihren Kostplatz verlassen. Was die Entlohnung anlangt, so hat nunmehr jeder Kriegsgefangene Anspruch auf die Gewährung jenseitig Lohnes, denn am gleichen Ort ein freier Zivilarbeiter gleicher Kategorie erhält. Der Lohnsatz wird den Arbeitgebern von den Behörden erster Instanz übermittelt. Die Kosten der Verpflegung werden den Kriegsgefangenen vom Lohn abgezogen, wobei sowohl die Nahrungsmengen wie auch die Veranlässe von den Behörden zu bestimmen sind. Die Veränderungen des Lohnsystems sowie die Mindestlohnfestsetzung (1 Krone für den Arbeitstag beim Ackerbau und 2 Kronen bei anderen Verwendungen) darf in keinem Falle Anlaß zu einer Verminderung der pflichtgemäßen Naturalleistung sein. Ein besonderes Gewicht legt der Kriegsministerialertrag auf Prämien- und Akkordlöhne; Arbeitszeit, Ruhezeit und freie Tage sind gleich wie bei den sogenannten freien Zivilarbeitern. Ohne Begleitung dürfen die Kriegsgefangenen auf der Bahn nicht fahren; in der Nacht haben sie sich in den zugewiesenen Räumen in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh aufzuhalten. An Unzügen teilzunehmen ist den Kriegsgefangenen nicht gestattet. Der Besuch eines Kinos oder Theaters „in Begleitung“ und der Besuch eines Gasthauses ist ihnen gestattet. Das „Herumziehen mit Frauenzimmern“ ist verboten. Dagegen enthält die Kundmachung Leitbestimmungen über die Berechtigung und schließlich wird darauf verwiesen, daß der Kriegsgefangene, wenn es sein Wille ist, auch in Oesterreich bleiben könne; dabei habe er die Verantwortung zu militärischen Diensten nicht zu gewärtigen. Zum Schluß wird noch ausdrücklich bemerkt, daß für die Kriegsgefangenen anderer Staaten die bisherigen Bestimmungen aufrecht bleiben.